

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck.....	2
2.	Begriffe.....	2
3.	Zuständigkeiten	2
4.	Anforderungen an Produkte.....	2
5.	Ablauf Kontroll- und Zertifizierungsverfahren	2
5.1.	Antrag auf Kontrolle und Zertifizierung	2
5.2.	Antragsprüfung- und -bewertung sowie Vertragsabschluss	3
5.3.	Methoden und Verfahren der Kontrolle	3
5.3.1.	Probennahme	4
5.4.	Berichterstattung über Evaluierungsergebnisse; Verwendung der Berichte; Zertifizierung	4
6.	Überwachungsverfahren.....	4
7.	Kriterien für den Zugang des Kunden zu diesem Programm	4
8.	Veröffentlichung des Verzeichnisses zertifizierter Produkte: Bedingungen und Verantwortlichkeiten	4
9.	Bedarf an Verträgen – Grafische Darstellung.....	5
10.	Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Dokumenten durch die Zertifizierungsstelle	5
11.	Zertifizierungsanforderungen an den Betrieb	5
12.	Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung.....	6
13.	Dokumentation und Änderungsdienst	6
14.	Mitgeltende Dokumente.....	6
15.	Anhänge.....	6

1. Zweck

Dieses Dokument ist als Zertifizierungsprogramm für alle landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe gültig, die Obst, Gemüse und/oder Speiseerdäpfel nach der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Obst, Gemüse und Speiseerdäpfel“ (AMA-Produktionsbestimmungen) der AMA Marketing GmbH herstellen.
Die jeweiligen Produkte werden auf dem Registrierungsantrag idgF ausgewiesen.

2. Begriffe

AMAG.A.P.	AMA gute Agrarpraxis, laut AMA Produktionsbestimmungen (=AMA-Gütesiegel-Richtlinie) idgF
AMA-Marketing	AMA Marketing GmbH
SGS Austria	SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.
Norm	Jeweils gültige Norm für den akkreditierten Bereich AFL
D	Evaluierungstätigkeit
MFA	Mehrfachantrag
GGN	GLOBALG.A.P.-Nummer
ZSL	Zertifizierungsstellenleiter SGS Austria

3. Zuständigkeiten

SGS Austria ist als Programmbetreiber für die Durchführung und Aktualisierung des Zertifizierungsprogramms zuständig.

Alle internen und externen Kontrolleure der SGS Austria die in Betrieben, die Produkte nach der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Obst, Gemüse und Speiseerdäpfel“ (AMA-Produktionsbestimmungen) erzeugen oder handeln, Kontrollen durchführen, sind für die Einhaltung dieser Anweisung und die Weiterleitung von Überwachungsergebnissen an die Zertifizierungsstelle zuständig.

Jeder Unternehmer, der als landwirtschaftlicher Erzeugerbetrieb die Produkte nach den Produktionsbestimmungen „Obst, Gemüse und Speiseerdäpfel“ der AMA Marketing GmbH herstellt hat die Anforderungen unter Punkt 4 und 5 zu erfüllen.

4. Anforderungen an Produkte

Diese Anweisung beschreibt das Zertifizierungsprogramm für die Kontrolle nach folgenden Bestimmungen:

- AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Obst – Gemüse - Speiseerdäpfel“ (AMA-Produktionsbestimmungen) idgF

Im Allgemeinen sind Bestimmungen des Kapitels A der AMA Gütesiegelrichtlinie „Obst – Gemüse - Speiseerdäpfel“ idgF einzuhalten, wobei im Besonderen der jeweilige Teil des Kapitels B zusätzlich zur Anwendung kommt.

5. Ablauf Kontroll- und Zertifizierungsverfahren

5.1. Antrag auf Kontrolle und Zertifizierung

Interessenten können sich über die Anforderungen sowie den Ablauf der Kontrolle und Zertifizierung nach der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Obst, Gemüse und Speiseerdäpfel“ (AMA-Produktionsbestimmungen) auf der Homepage der SGS Austria, per E-Mail oder telefonisch informieren. Im Zuge der Antragstellung auf Kontrolle und Zertifizierung, welche telefonisch, postalisch, per Fax oder direkt über die Homepage der SGS Austria erfolgen kann, werden folgende Betriebsdaten des Landwirts schriftlich erfasst:

- Name und Anschrift des Betriebsführers (laut MFA)
- LFBIS-Nummer des Betriebs
- Telefonnummer und E-Mailadresse (sofern vorhanden)

Diese Betriebsdaten werden an die AMA Marketing weitergeleitet. Nach erfolgter Prüfung durch die AMA Marketing erhält der Betrieb ein Erstinformationspaket mit zumindest folgendem Dokumenten:

- Erzeugervertrag
- Registrierungsantrag

Zertifizierungsprogramm AMAG.A.P.

- Kontrollstelleninformationsblatt
- Weiter Informationen zur Richtlinie

Bitte beachten Sie, dass der Erzeugervertrag ausschließlich bei der AMA Marketing erhältlich ist.

Seitens der Kontrollstelle wird dem Landwirt eine Zertifizierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

5.2. Antragsprüfung- und -bewertung sowie Vertragsabschluss

Wenn sich der Betrieb für die angebotene Dienstleistung entscheidet, wird der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Erzeugervertrag und Registrierungsantrag sowie die Zertifizierungsvereinbarung im Original an die Kontrollstelle übermittelt.

Der zuständige Fachbereichsbetreuer entscheidet anhand der vom Landwirt zur Verfügung gestellten Dokumente, ob die Dienstleistung seitens SGS Austria erbracht werden kann. Das Weiteren wird bei der Antragsprüfung ermittelt, ob der Landwirt bereits eine gültige GLOABLG.A.P. Nummer (GGN) besitzt. Bei einer bestehenden GGN erfolgt eine Statusprüfung in der GLOBALG.A.P. Datenbank. Sollte es noch ein gültiges Zertifikat geben bzw. eine Suspendierung vorliegen, wird mit der zuständigen Kontrollstelle Rücksprache gehalten.

Nach erfolgter Dokumentenprüfung sowie gegebenenfalls Statusprüfung in der GLOBALG.A.P. Datenbank, wird die Antragsprüfung abgeschlossen. Das Ergebnis der Antragsprüfung ist mittels dem Dokument „Antragsprüfung AMAG.A.P.“ zu dokumentieren und dem Kundenakt beizulegen.

Nach positiver Antragsprüfung wird die Zertifizierungsvereinbarung durch den ZSL unterzeichnet. Der Erzeugervertrag sowie der Registrierungsantrag werden dann zur weiteren Bearbeitung an die AMA Marketing gesendet, wobei eine Kopie der Dokumente bei SGS Austria verbleibt und dem Kundenakt beigelegt wird.

Mit der Unterschrift auf der Zertifizierungsvereinbarung durch den ZSL SGS Austria erlangt die Zertifizierungsvereinbarung Wirkung und der Betrieb gilt als Kunde der SGS Austria.

Sobald der Landwirt Kunde der SGS Austria ist, wird er im internen System der SGS sowie in der GLOBALG.A.P. Daten registriert und es wird ihm eine GGN zugewiesen. Diese GGN sowie die Zertifizierungsbedingungen der SGS Austria werden postalisch an den Neukunden versandt.

5.3. Methoden und Verfahren der Kontrolle

Die Methoden und Verfahren der Kontrolle sind in der AMA Gütesiegelrichtlinie „Obst – Gemüse - Speiseerdäpfel“ idgF im Kapitel A geregelt.

Prinzipiell gibt es 2 Arten an Kontrollen:

- Haupt- oder Jahreskontrolle
Einmal je Jahr wird eine vollständige Kontrolle durch SGS Austria durchgeführt. Im Zuge dieser Kontrolle wird die Einhaltung und Umsetzung der Richtlinie am Betrieb geprüft. Die Kontrolle erfolgt in der Regel angekündigt.
- Stichprobenkontrolle:
Im Ausmaß von 10% der Kundenanzahl, werden zusätzlich zu den Jahreskontrollen auch Stichprobenkontrollen durchgeführt.

Sonderfall Erstkontrolle oder Zertifikatserweiterung:

Wenn die AMAG.A.P.-Zertifizierung das erste Mal beauftragt wird, oder um Zertifikatserweiterung angesucht wird, müssen vollständige Aufzeichnungen mindestens 3 Monate vor dem Kontrolldatum oder beginnend mit dem Zeitpunkt der Registrierung vorliegen – je nach dem welcher Zeitraum länger ist. Zur Zertifikatsausstellung bei einer Erstkontrolle oder Zertifikatserweiterung müssen alle angemeldeten Standorte, Produkte, Ernteaktivitäten sowie Produkthandhabungen vollständig überprüft werden können.

Zusätzlich stellt die AMA Marketing GmbH der Zertifizierungsstelle eine Arbeitsanweisung (AA) für die Vor-Ort-Kontrolle im Rahmen der „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln“ zur Verfügung.

5.3.1. Probennahme

Das Vorgehen bezüglich Probennahmen ist im Kapitel B im jeweiligen Teil der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Obst – Gemüse - Speiseerdäpfel“ (AMA-Produktionsbestimmungen) idgF geregelt. Im Zuge der vor-Ort Kontrolle wird eine Probe (Frucht- oder Blattprobe) gezogen und in einem akkreditierten Labor analysiert. Sollte die geforderte Probe am Betrieb nicht verfügbar sein, entscheidet der Kontrollor welche Kultur stattdessen beprobt wird. Der Grund und die beprobte Kultur sind am Probenahmeprotokoll zu vermerken. Die Auswahl der Kultur sowie die Art der Probe (Frucht- oder Blattprobe) erfolgt durch die AMA Marketing – SGS Austria übt auf die Auswahl keinen Einfluss.

5.4. Berichterstattung über Evaluierungsergebnisse; Verwendung der Berichte; Zertifizierung

Wie seitens der Zertifizierungsstelle zu berichten ist, ist in der von der AMA-Marketing GmbH zur Verfügung gestellten Arbeitsanweisung (AA) für die Vor-Ort-Kontrolle im Rahmen der „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln“ geregelt.

Das Kontrollverfahren verläuft, vereinfacht beschrieben, wie folgt:

Der Kontrollor vereinbart einen Kontrolltermin mit dem Landwirt. Im Zuge der vor-Ort Kontrolle wird die Betriebsstätte besichtigt, eine von der AMA Marketing vorgegebene Probe gezogen und eine elektronische Checkliste ausgefüllt. Das Kontrollergebnis sowie eventuell festgestellte Abweichungen und deren Korrekturmaßnahmen werden am Kontrollbericht festgehalten. Der Landwirt sowie der Kontrollor erhalten ein gedrucktes Exemplar.

Nach erfolgter Kontrolle wird der gedruckte sowie der digitale Bericht zur Zertifizierung an das Büro geschickt. Sollte das Kontrollergebnis entsprechen, wird dem Betrieb ein Zertifikat ausgestellt.

6. Überwachungsverfahren

Dieses Zertifizierungsprogramm fordert eine jährliche Überwachung gem. Pkt. 5 dieses Zertifizierungsprogrammes.

7. Kriterien für den Zugang des Kunden zu diesem Programm

Der Zugang zu diesem Zertifizierungsprogramm ist kundenseitig im Kapitel A der AMA Gütesiegelrichtlinie „Obst – Gemüse - Speiseerdäpfel“ idgF geregelt.

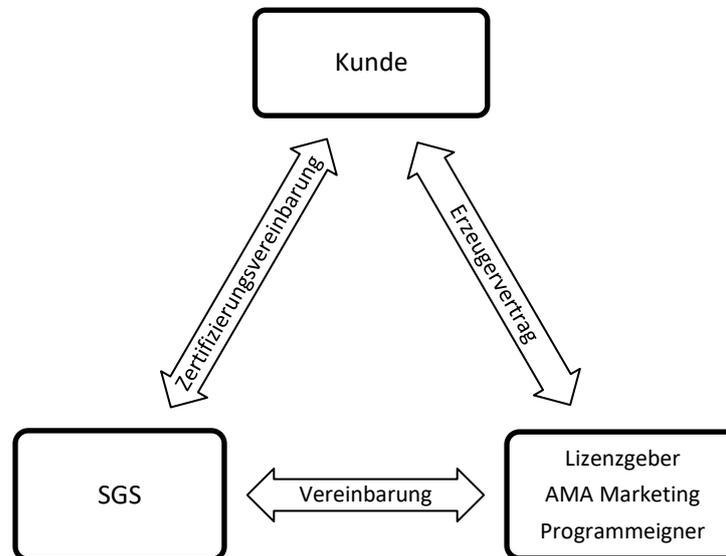
Andere Konformitätsbewertungsstellen haben nach Auftragserteilung und Anfrage Zugang zu den jeweils relevanten Stellen des Zertifizierungsprogramms.

8. Veröffentlichung des Verzeichnisses zertifizierter Produkte: Bedingungen und Verantwortlichkeiten

SGS Austria veröffentlicht die aktuellen Bescheinigungen der einzelnen Unternehmer auf der GLOBALG.A.P. Datenbank.

Auf Anfrage gibt die Zertifizierungsstelle Auskunft über die Gültigkeit der Zertifizierung.

9. Bedarf an Verträgen – Grafische Darstellung



Zwischen dem Kunden und der SGS Austria wird eine Zertifizierungsvereinbarung abgeschlossen. Zusätzlich muss ein Erzeugervertrag zwischen AMA Marketing und dem Kunden vereinbart werden.

10. Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Dokumenten durch die Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle bewahrt folgende Dokumente und Aufzeichnungen auf, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt sind:

- Zertifikate
- Erzeugervertrag mit der AMA-Marketing
- Zertifizierungsvereinbarung mit SGS Austria
- Evaluierungsbericht mit Zertifizierungsbedingungen
- Abweichungsliste
- Produktaufstellung
- Probenahmeprotokoll
- Registrierungsantrag
- Checkliste (Prüffeststellungen)

11. Zertifizierungsanforderungen an den Betrieb

Zertifizierungsanforderungen, die keine Produkthanforderungen darstellen, sind:

- Abschluss einer Zertifizierungsvereinbarung mit SGS Austria;
- Abschluss des Erzeugervertrags mit der AMA Marketing GmbH;
- Bezahlen der Gebühren laut der Preisliste AMAG.A.P. idgF;
- Bereitstellen von Informationen über Änderungen am zertifizierten Produkt;
- Gewährung von Zugang zu den zertifizierten Produkten zum Zwecke von Überwachungstätigkeiten

12. Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

- a) Wenn Nichtkonformitäten mit Anforderungen gemäß dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm festgestellt werden, setzt die Zertifizierungsstelle geeignete Maßnahmen.
- b) Die Zertifizierungsstelle setzt weiters bei inkorrektter Bezugnahme auf das Zertifizierungssystem oder irreführender/missbräuchlicher Verwendung von Zertifikaten oder Zeichen, die anzeigen, dass ein Produkt zertifiziert ist und die in Veröffentlichungen oder anderen Publikationen gefunden wurden, geeignete Maßnahmen.

Geeignete Maßnahmen können sein:

Weiterführung der Zertifizierung unter Bedingungen, die von der Zertifizierungsstelle festgelegt werden (z. B. verstärkte Überwachung)

Aussetzen der Zertifizierung: Nichtkonformitäten wurden festgestellt. Der Kunde wird über Maßnahmen zur Wiederherstellung der Zertifizierung informiert und die Zertifizierung ggf. eingeschränkt.

Einschränkung der Zertifizierung: Entweder auf Initiative des Unternehmers (Produkt wird nicht mehr weitergeführt) oder als Resultat der Aussetzung der Zertifizierung (Maßnahmen für die Wiederherstellung der Zertifizierung können nicht erfüllt werden).

Beendigung der Zertifizierung: Löschung der Zertifizierung auf Initiative der Kontrollstelle.

Zurückziehen der Zertifizierung: Beendigung/Löschung der Zertifizierung auf Initiative des Unternehmers.

Bei Beendigung, Einschränkungen, Aussetzen oder Zurückziehen der Zertifizierung nimmt die Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Änderungen der Zertifizierungsdokumentation vor. Die Änderungen werden dem Kunden entsprechend schriftlich mitgeteilt.

13. Dokumentation und Änderungsdienst

Änderungen in diesem Dokument dürfen nur nach Zustimmung der Zertifizierungsstellenleitung durchgeführt werden.

14. Mitgeltende Dokumente

- o AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Obst – Gemüse - Speiseerdäpfel“ (AMA-Produktionsbestimmungen) idgF der AMA Marketing GmbH
- o Für sonstige rechtliche Vorschriften siehe Anhang 2 der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Obst – Gemüse - Speiseerdäpfel“ (AMA-Produktionsbestimmungen) idgF der AMA Marketing GmbH

15. Anhänge

Keine